

**Evaluationsordnung  
des Fachbereichs Medien  
an der  
Fachhochschule Düsseldorf**

**Vom 22.06.2005**

**Neufassung der Amtlichen Mitteilung im Verkündungsblatt Nr. 32 und 58**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- (1) Geltungsbereich
  - (2) Ziel
  - (3) Interne Evaluation
  - (4) Externe Evaluation
  - (5) Organisation
  - (6) Datenschutz
  - (7) In-Kraft-Treten
- Anhang: Empfehlungen

**1. Geltungsbereich**

Die Evaluationsordnung gilt für den gesamten Bereich der Lehre und des Studiums innerhalb des Fachbereichs Medien. Sie orientiert sich an der jeweils gültigen Fassung der übergeordneten Evaluationsordnung der Fachhochschule Düsseldorf und regelt das Verfahren gemäss § 6 HG.

**2. Ziel**

Die Evaluation des Fachbereiches dient ausschließlich als Instrument der internen Analyse und Weiterentwicklung des Studiums und des Fachbereichs auf Basis einer kontinuierlichen und systematischen Erhebung und Verarbeitung von Daten und Informationen über den Lehr-/ Lernbetrieb. Sie kann eine Grundlage für eine Bewertung der Qualität des Studiums und der internen Organisation des Fachbereichs sein. Die Ergebnisse sollen zu einer Optimierung der organisatorischen Prozesse und Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studienbetriebs führen.

### 3. Interne Evaluation

- (1) Die interne Evaluation wird in der Verantwortung des Fachbereichs durchgeführt. Evaluiert wird auf der Ebene
  - des gesamten Fachbereiches ,
  - von einzelnen Studiengängen
  - von Lehrveranstaltungen (studentische Lehrveranstaltungsbewertung) und
  - individuell durch studienbegleitende Fachberatung .
  
- (2) Auf der Fachbereichsebene gibt die Dekanin / der Dekan den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden einmal im Semester, möglichst in der zweiten Hälfte des Semesters, Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Dekanin / der Dekan nimmt die Wünsche und Anregungen der Studierenden entgegen und vereinbart mit ihnen Maßnahmen, die dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Dekanin / der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über die Umsetzung der Maßnahmen.
  
- (3) Die Evaluation der Studiengänge umfasst eine gesamtheitliche Analyse der Stärken und Schwächen des Studiengangs. Es sollen individuelle Ziele und Vorgaben des Studiengangs, des Fachbereichs, der Hochschule, des politisch- gesellschaftlichen Umfelds benannt und diesbezüglich erzielte Ergebnisse und evtl. Probleme kritisch betrachtet und nach Möglichkeit bewertet werden. Die interne Evaluation von Studiengängen wird alle 2-4 Jahre, möglichst im Sommersemester, durchgeführt.
  
- (4) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung soll von den Lehrenden durchgeführt werden und dient der Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung. Die Befragungen werden in der Regel anonym auf Basis von für die jeweilige Lehrveranstaltung angepassten Fragebögen durchgeführt. Für die Bewertung von Lehrveranstaltungen in Kleingruppen können alternativ z.B. Gruppengespräche für die Ermittlung eines qualitativen Meinungsbildes eingesetzt werden. Die Studierenden sollten sich möglichst vollständig an den Lehrveranstaltungsbewertungen beteiligen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen werden von den Lehrenden der/dem Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs zur Verfügung gestellt und mit den betroffenen Studierenden diskutiert. Die/der Evaluationsbeauftragte berichtet der Dekanin/dem Dekan über die Lehrveranstaltungsbewertung von Lehrbeauftragten und Vertretungsprofessuren. Die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen sollen in jedem Semester für alle aktuell angebotenen Veranstaltungen durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen mit geringer Studierendenzahl wie z.B. Projekte können ersatzweise durch ein Gespräch mit den Studierenden evaluiert werden, hier reicht die Durchführung für den Lehrenden einmal pro Jahr.
  
- (5) Der Fachbereich bietet eine studienbegleitende Fachberatung an. Dafür wird eine Professorin oder ein Professor als Vertrauensperson benannt. Es ist Ziel, die aufgetretenen Fragen zum Studium und studienbedingte persönliche Schwierigkeiten im Rahmen individueller Einzelfälle kurzfristig zu lösen. Die Vertrauensperson berichtet regelmäßig der Dekanin / dem Dekan in anonymisierter Form, insbesondere über häufiger auftretende Schwierigkeiten. Die studienbegleitende Fachberatung wird in der Vorlesungszeit regelmäßig, normalerweise wöchentlich, angeboten.
  
- (6) Die interne Evaluation, ihre qualitativen und quantitativen Ergebnisse und diesbezügliche Empfehlungen für Maßnahmen und Planungen zur Qualitätsverbesserung werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs Medien, dem sog. Selbstreport, zusammengefasst. Die im Grundgesetz und im §4 Abs 3 HG NRW festgelegte Freiheit der Lehre, insbesondere in der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der inhaltlichen und methodischen Gestaltung durch die Lehrenden bleibt unberührt.

#### **4. Externe Evaluation**

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Grundlage der externen Begutachtung ist der Selbstreport des Fachbereichs Medien. Die externe Evaluation wird von einer Gruppe Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt, der neben angesehenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleicher oder verwandter Fachdisziplinen anderer Bundesländer und/oder aus dem Ausland auch hochschulexterne Sachverständige als Gutachter angehören sollen.
- (2) Die Organisation der externen Evaluation wird vom Fachbereich bei der Geschäftsstelle Evaluation der Fachhochschulen NRW in Auftrag gegeben. Der Fachbereich Medien hat hinsichtlich der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter ein Vetorecht. Der Fachbereich hat weiter die Möglichkeit, zu den Bewertungen und Empfehlungen der externen Gutachterinnen und Gutachter Stellung zu nehmen.
- (3) Diese Stellungnahmen sind ihrerseits Bestandteil des Abschlussberichts, in dem die Ergebnisse der Begutachtung und die ausgesprochenen Empfehlungen schriftlich dokumentiert werden.
- (4) Eine externe Evaluation wird alle 4 bis 8 Jahre durchgeführt

#### **5. Organisation**

- (1) Die Fachbereichsleitung - die Dekanin / der Dekan / das Dekanat - ist für die Durchführung der Evaluation im Fachbereich verantwortlich. Die Fachbereichsleitung wird hierbei von einer / einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, die / der vom Fachbereichsrat gewählt und Kontaktperson für alle die Evaluation betreffenden Fragen ist.
- (2) Die / der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs arbeitet eng mit der / dem Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule zusammen und informiert sie / ihn über geplante bzw. laufende Evaluationsmaßnahmen des Fachbereichs.
- (3) Es wird eine Arbeitsgruppe Evaluation für die Durchführung der internen Evaluation gebildet. Dieser gehören die / der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs, eine Professorin / ein Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende / ein Studierender an, die von den jeweiligen Gruppen des FBR vorgeschlagen und gewählt werden. Die Arbeitsgruppe Evaluation erstellt den Entwurf des Selbstreports.
- (4) Die Fachbereichsleitung ist dem Fachbereichsrat und dem Senat gegenüber zur Vorlage des Selbstreports verpflichtet. Der Selbstreport wird nach seiner Diskussion im Fachbereichsrat zeitnah verabschiedet und einschließlich der Stellungnahmen von Rektorat und Senat hochschulintern veröffentlicht.
- (5) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der / des Evaluationsbeauftragten der Fachhochschule den Fachbereich in der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, in dem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereit stellt oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch, technisch und konzeptionell unterstützt.

#### **6. Datenschutz**

Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse, insbesondere die zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule unterliegen dem Datenschutzgesetz des Landes NRW.

## 7. In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung des Fachbereichs Medien tritt am 09.05.2005 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medien vom 09.05.2005



Düsseldorf, den 22.06.2005

Der Dekan  
des Fachbereichs Medien  
Professor Herder, Dr. Eng./Univ. of Tsukuba

### Anhang: Empfehlungen

(1) Die Methodik zur internen Evaluation (Abschnitt 3) umfasst :

- Quantitative Datenerhebung
- Qualitative Informationssammlung (Interviews, Dokument-Inspektionen etc)
- Stärken-Schwächen- Analyse,
- Empfehlung von Maßnahmen zur Optimierung u. Mängelbehebung,
- Empfehlungen zur mittel- und langfristigen Qualitätsentwicklung

(2) Evaluation von Studiengängen (Abschnitt 3 , Absatz 2).

Für die Analyse sollen konkrete Kriterien benannt und als Basis für die Bewertung herangezogen werden. Solche Kriterien können z.B. sein:

- Ausbildung von Schlüsselqualifikation und Sozialkompetenzen
- Arbeitsmarkt- Rahmenbedingungen / Wettbewerbsposition
- Frauenanteil
- Absolventenzahlen / Durchsatz und Durchfallquoten
- Studiendauer
- Profilbildung (FB und FH)